

**Bundesdelegiertenversammlung der
Discgolf-Abteilung des
Deutschen Frisbeesport-Verbandes (DFV) e.V.
am 11. März 2017 in Kassel**

Antrag Nummer 1 (Bundesturnierordnung)

Die Delegiertenversammlung möge beschließen:

Die Bundesturnierordnung wird zur Kenntnis genommen. Der Sportausschuss der Discgolf-Abteilung wird beauftragt, bis zum 31. Mai 2017 aus der vorliegenden Arbeitsgrundlage die verbindliche Bundesturnierordnung zu erarbeiten und der Abteilungsleitung zur Beschlussfassung vorzulegen. Dieser Beschluss muss so rechtzeitig erfolgen, dass er im Juni 2017 den Landesverbänden zugeleitet werden kann. Abweichend von der Bundesturnierordnung werden die Fristen gemäß § 2 Bundessturnierordnung für 2017 auf den 30. September und 1. November verlängert.

Ist ein persönliches Treffen des Sportausschusses zur Verabschiedung der Bundesturnierordnung erforderlich, so werden die Fahrtkosten und Spesen der Sportausschussmitglieder von der Discgolf-Abteilung erstattet.

Begründung erfolgt mündlich.

**Bundesdelegiertenversammlung der
Discgolf-Abteilung des
Deutschen Frisbeesport-Verbandes (DFV) e.V.
am 11. März 2017 in Kassel**

Antrag Nummer 2 (Bundesspielordnung)

Die Delegiertenversammlung möge beschließen:

Der Entwurf der Bundesspielordnung wird zur Kenntnis genommen und zur Bearbeitung an den Sportausschuss der Discgolf-Abteilung verwiesen.

Begründung erfolgt mündlich.

**Bundesdelegiertenversammlung der
Discgolf-Abteilung des
Deutschen Frisbeesport-Verbandes (DFV) e.V.
am 11. März 2017 in Kassel**

Änderungsantrag zu Nummer 2 (Bundesspielordnung) [2a]

Die Delegiertenversammlung möge beschließen:

Die Änderungswünsche des Antragstellers Frak Hellstern zur Bundesspielordnung werden zur Kenntnis genommen und zur weiteren Bearbeitung an den Sportausschuss der Discgolf-Abteilung verwiesen.

Begründung nicht erforderlich.

**Bundesdelegiertenversammlung der
Discgolf-Abteilung des
Deutschen Frisbeesport-Verbandes (DFV) e.V.
am 11. März 2017 in Kassel**

Antrag Nummer 3 (Änderung der Geschäftsordnung / Abteilungsleitung)

Die Delegiertenversammlung möge beschließen:

Die Geschäftsordnung der Abteilung wird im § 6 Abteilungsleitung wie folgt geändert (sich ergebende redaktionelle Änderungen werden nicht aufgeführt):

Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung Discgolf im DFV führt die Geschäfte der Abteilung. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, dem Stellvertretenden Abteilungsleiter, dem Geschäftsführer, dem Finanzverantwortlichen und dem Sportdirektor. Sie bilden die geschäftsführende Abteilungsleitung.
- (3) Die Abteilungsleitung wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Abteilungsleitung beruft durch einstimmigen Beschluss einen Jugendsprecher, eine Sprecherin Mädchen- und Frauen, einen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, einen Internationalen Koordinator und bis zu sieben weitere Mitgliedern. Deren Amtszeit endet mit der Neuwahl der Abteilungsleitung durch eine Delegiertenversammlung.
- (5) Fällt ein Mitglied der Abteilungsleitung dauerhaft aus, kann die geschäftsführende Abteilungsleitung die Position kommissarisch besetzen. Die Amtszeit eines kommissarischen Mitglieds der Abteilungsleitung endet bei der nächsten Delegiertenversammlung.

Begründung: Es kam immer wieder zu persönlich begründeten Rücktritten, so dass die Positionen der erweiterten Abteilungsleitung immer wieder kommissarisch besetzt werden mussten. Diese Praxis wird nun in die Geschäftsordnung übernommen. Zudem müssen diese Personen nicht mehr bei der Delegiertenversammlung anwesend sein, um gewählt zu werden. Ihre Amtszeit ist zudem mit der Amtszeit der geschäftsführenden Abteilungsleitung gleich.

**Bundesdelegiertenversammlung der
Discgolf-Abteilung des
Deutschen Frisbeesport-Verbandes (DFV) e.V.
am 11. März 2017 in Kassel**

Antrag Nummer 4 (Änderung der Geschäftsordnung / Delegiertenmodus)

Die Delegiertenversammlung möge beschließen:

Die Geschäftsordnung der Abteilung wird im § 6 Abteilungsleitung wie folgt geändert (sich ergebende redaktionelle Änderungen werden nicht aufgeführt):

Der § 6 wird in Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

§ 6 Abteilungsleitung

(2) Die Delegierten der Landesverbände werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelt.

Begründung: Die Delegiertenermittlung wird der Satzung des DFV angepasst.

**Bundesdelegiertenversammlung der
Discgolf-Abteilung des
Deutschen Frisbeesport-Verbandes (DFV) e.V.
am 11. März 2017 in Kassel**

Antrag Nummer 5 (Änderung der Geschäftsordnung / Regionalarbeitskreise)

Die Delegiertenversammlung möge beschließen:

Die Geschäftsordnung der Abteilung wird in folgenden Punkten geändert (sich ergebende redaktionelle Änderungen werden nicht aufgeführt):

Im § 2 (4) werden die Worte „und die Discgolfvereine der Regionalarbeitskreise“ gestrichen, so dass der § 4 (4) fortan lautet: „Die DGA und deren Mitgliedsverbände sowie deren Mitglieder haben das Recht Turniere im Rahmen der GermanTour der DGA durchzuführen.“

Im § 2 (6) werden die Worte „und Regionalarbeitskreise“ gestrichen.

Im § 3 dritter Spiegelstrich wird das Wort „Regionalarbeitskreise“ gestrichen.

Im § 4 (3) wird das Wort „Regionalarbeitskreise“ gestrichen.

Im § 5 (1) werden die Worte „und der Regionalkonferenzen“ und „die Leiter der Regionalkonferenzen,“ gestrichen.

Der § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Landesverbände

- (1) Der DFV strebt die Bildung von 16 geografisch den Bundesländern entsprechenden Frisbeesport-Landesverbänden an. Nach Gründung gehören die Landesverbände der DGA als Mitglied an.
- (2) Bis zur Gründung ihrer Landesverbände fasst die Discgolf-Abteilung die Discgolfvereine aus Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sowie aus Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen zu den Discgolf-Landesverbänden Nord beziehungsweise Ost zusammen. Bewerber aus Discgolf-Vereinen dieser beiden Ersatzverbänden können von der Abteilungsleitung zu Delegierten gemäß Delegiertenschlüssel für die Delegiertenversammlung (§ 4) und Mitgliedern des Sportausschusses (§ 8(2)) erklärt werden.

Begründung: Es ist nicht gelungen, Regionalarbeitskreise ins Leben zu rufen. Um die Discgolfvereine in den Bundesländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein am Verbandsleben zu beteiligen, wird die Geschäftsordnung entsprechend geändert. Gleiches gilt für zukünftige Discgolfvereine in den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen, wo es derzeit noch keine Discgolfvereine gibt.